

Fachschaftsordnung der Fachschaft am FB Gestaltung der FH Aachen

Diese Ordnung verwendet aus Gründen der Verständlichkeit und Klarheit das generische Maskulinum und umfasst somit Frauen wie Männer.

Inhaltsverzeichnis

I.	Die Fachschaft	3
§1	Begriffsbestimmungen und Rechtstellung	3
§2	Aufgaben	3
§3	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§4	Organe der Fachschaft	3
II.	Die Fachschaftsvollversammlung	3
§5	Grundsätzliches	3
§6	Aufgaben und Rechte	4
§7	Beschlüsse	4
§8	Öffentlichkeit.....	4
§9	Ausschüsse	4
§10	Geschäftsordnung	4
III.	Der Fachschaftsrat.....	4
§11	Grundsätzliches	4
§12	Aufgaben	5
§13	Räumlichkeiten.....	5
§14	Arbeitsgruppen.....	5
§15	Beschlüsse	5
§16	Umlaufverfahren	6
§17	Öffentlichkeit.....	6
§18	Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Fachschaftsrat.....	6
§19	Auflösen des Fachschaftsrates	6
§20	Misstrauensvotum.....	7
§21	Geschäftsordnung	7
IV.	Tutoren.....	7
§22	ESA Tutor	7
§23	Tutorenversammlung.....	7
V.	Finanzen	8
§24	Finanzreferent	8
§25	Haftung.....	8
VI.	Schlussbestimmungen.....	8
§26	Änderungen der Geschäftsordnung	8
§27	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	8

I. Die Fachschaft

§1 Begriffsbestimmungen und Rechtstellung

Alle eingeschriebenen Studierenden des Fachbereichs bilden die Fachschaft.

§2 Aufgaben

Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder,
2. Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
3. Die Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
4. Die Einführung und Betreuung aller Studienanfängerinnen und Anfänger,
5. Die Pflege der überörtlichen und internationalen Studienbeziehungen,
6. Die Pflege der Interdisziplinarität.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge an die Fachschaftsvollversammlung sowie Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten.
- (3) Diese Ordnung ist für die Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

§4 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Die Fachschaftsvollversammlung
2. Der Fachschaftsrat
3. Die ESA Tutorenversammlung

II. Die Fachschaftsvollversammlung

§5 Grundsätzliches

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie bringt den Willen der Mitglieder der Fachschaft zum Ausdruck.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlungen sind spätestens sieben Tage vor der Durchführung, unter Angabe der Tagesordnung, durch Aushang und auf elektronischem Weg öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Jede Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Fachschaftsvollversammlung gemäß (3) einberufen wurde und mindestens 10% oder 50 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind. Ist dies nicht erfüllt, muss innerhalb von 14 Tagen zu einem zweiten Termin der Fachschaftsvollversammlung geladen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.

§6 Aufgaben und Rechte

Die Fachschaftsvollversammlung hat die Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
3. Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß §2 Fachschaftsrahmenordnung zu beschließen,
4. Die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren,
5. Über die Entlastung des Fachschaftsrates zu beschließen.

§7 Beschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken und unverzüglich von der Versammlungsleitung auf dem elektronischen Wege öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung werden, soweit von dieser nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam.
- (3) Zur Beschlussfassung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit, sofern nicht anders festgesetzt.
- (4) Zur Aufhebung von Beschlüssen bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit, sofern nicht der Beschluss oder andere Bestandteile der Satzung etwas anderes festsetzen.

§8 Öffentlichkeit

Die Fachschaftsvollversammlung tagt öffentlich.

§9 Ausschüsse

Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einrichten.

§10 Geschäftsordnung

Die Fachschaftsvollversammlung gibt sich nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen und Satzungen eine Geschäftsordnung.

III. Der Fachschaftsrat

§11 Grundsätzliches

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und besteht aus maximal neun gewählten Vertretern.
- (2) Der Fachschaftsrat bemüht sich in Zusammenarbeit mit allen gewählten Vertretern in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung; den jeweiligen Fachbereich betreffend.
- (3) Der Fachschaftsrat ist an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung gebunden und führt diese aus. Er ist der Fachschaftsvollversammlung dafür, insbesondere über die Verwendung der zugewiesenen Haushaltsmittel, rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Fachschaftsrat informiert die Mitglieder der Fachschaft und regt sie zur Mitarbeit an.
- (5) Der Fachschaftsrat trägt dafür Sorge, dass ein Sitzungsprotokoll geführt wird und dieses für alle Mitglieder der Fachschaft zugänglich ist.
- (6) Der Fachschaftsrat tagt in der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat.

§12 Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsrat wählt einen Referenten und einen Stellvertreter für Erstsemesterarbeit (ESA). Diese dürfen nicht Tutoren gemäß §22 sein.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt einen Referenten und einen Stellvertreter für Öffentlichkeitsarbeit.
 - a. Sie sind verantwortlich für die Veröffentlichung, Gestaltung und Präsentation des Fachschaftsrates und der Fachschaft in der Hochschulöffentlichkeit.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt einen Vertreter in die Qualitätsverbesserungskommission.
- (4) Der Fachschaftsrat wählt einen Vertreter in das Dekanat.
- (5) Der Fachschaftsrat wählt einen Referenten und einen Stellvertreter für das Lehrmittelreferat.
 - a. Sie verwalten das Lehrmittelreferat und kümmern sich um zweimonatliche Inventuren, Bestellungen und die Festlegung der Preise.
 - b. Der Referent ist gleichzeitig stellvertretender Finanzreferent.
- (6) Der Fachschaftsrat wählt einen Finanzreferenten und seinen Vertreter gemäß §15 Fachschaftsrahmenordnung. Näheres regelt §24. Weiterhin gilt §7 (5) Fachschaftsrahmenordnung.
- (7) Der Fachschaftsrat wählt einen Kassenprüfer und seinen Vertreter gemäß §25 Finanzordnung.
- (8) Der Fachschaftsrat ist für den Haushalt der Fachschaft verantwortlich.
- (9) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Koordination der unter §2 genannten Aufgaben.

§13 Räumlichkeiten

- (1) Der Fachschaftsrat übt in seinen Räumlichkeiten Hausrecht aus.
- (2) Der Fachschaftsrat kann eine Hausordnung für seine Räumlichkeiten erlassen, solange diese nicht im Konflikt mit anderen Ordnungen steht.

§14 Arbeitsgruppen

- (1) Mitglieder des Fachschaftsrats können zusammen mit Mitgliedern aus der eigenen oder anderen Fachschaften Arbeitsgruppen bilden, die das Ziel haben den in §2 aufgeführten Pflichten nachzukommen.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind verpflichtet, den beteiligten Fachschaften über deren Fachschaftsrat Bericht über den Stand ihrer Arbeit abzugeben.
- (3) Arbeitsgruppen können Vorlagen für Beschlüsse an die beteiligten Fachschaftsräte übergeben. Sie können jedoch selbst keine für die Fachschaft oder einen Fachschaftsrat bindenden Beschlüsse fassen.
- (4) Finanzielle Mittel können nur dann an Arbeitsgruppen übergeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind und als Antrag den beteiligten Fachschaftsräten zugegangen sind:
 - Ein Finanzplan wurde erstellt
 - Ein für die Finanzmittel verantwortliches Arbeitsgruppenmitglied wurde bestimmt

§15 Beschlüsse

- (1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (2) Beschlüsse in der Fachschaftsratssitzung erfordern die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Beschlüsse durch Umlaufverfahren erfordern die einfache Mehrheit aller Fachschaftsratsmitglieder, sofern diese Fachschaftsordnung und ihre Ergänzungsordnungen keine qualifiziertere Mehrheit vorschreiben.

- (3) Eine Sitzung des Fachschaftsrates ist dann beschlussfähig wenn mindestens 51% aller gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sind.
- (4) Ein Umlaufverfahren ist gemäß §16 möglich.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§16 Umlaufverfahren

- (1) Ein Umlaufverfahren ist nur dann anwendbar wenn keine Fachschaftsratssitzung innerhalb der nächsten 7 Tage stattfindet oder der Beschluss eine höhere Dringlichkeit besitzt.
- (2) Ein Umlaufverfahren wird wie folgt durchgeführt
 - a. Entgegennahme des Antrags durch den Vorsitzenden
 - b. Prüfung der Bedingungen nach (1)
 - c. Versand des Antrags an alle stimmberechtigten Mitglieder
 - d. Entgegennahme der Antworten
 - e. Information an Fachschaftsratsmitglieder über das Ergebnis.
 - f. Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen formell im Protokoll der nächstmöglichen Sitzung festgehalten werden. Diese beinhaltet:
 - Den Antragstext im genauen Wortlaut,
 - Das Datum der Abstimmung,
 - Die Anzahl der Stimmen (Dafür/ Dagegen/ Enthaltungen) ,
 - Die Namen aller Stimmberechtigten.
- (3) Ein Antrag der bis zur folgenden Sitzung nicht genug Stimmen erhält oder abgelehnt wird, kann einmalig auf dieser Sitzung als neuer Antrag eingebracht werden.

§17 Öffentlichkeit

- (1) Der Fachschaftsrat tagt öffentlich.
- (2) Alle Mitglieder der Fachschaft haben Rede- und Antragsrecht, ausgenommen sind Anträge zur Geschäftsordnung.
- (3) Ist ein fester Turnus für die Sitzungen definiert, so muss auch dieser durch Aushang und auf elektronischem Weg der Fachschaft zugänglich gemacht werden.

§18 Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Fachschaftsrat

Ein Mitglied des Fachschaftsrats scheidet aus durch:

1. Niederlegen des Mandats,
2. Exmatrikulation,
3. Verlust der Geschäftsfähigkeit nach BGB,
4. Misstrauensvotum nach §20,
5. Den Wechsel des Fachbereichs,
6. Den Tod.

§19 Auflösen des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat gilt als aufgelöst, wenn der Fachschaftsrat dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Mitglieder aus dem Fachschaftsrat ausgeschieden sind.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind in diesem Fall verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger kommissarisch weiterzuführen.

- (3) Nach Auflösung des Fachschaftsrates müssen innerhalb von vier Vorlesungswochen eine Fachschaftsvollversammlung sowie Neuwahlen stattfinden.

§20 Misstrauensvotum

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Fachschaftsrates das Misstrauen nur dadurch aussprechen, indem sie im gleichen Zug mit Vier-Fünftel-Mehrheit ihrer Mitglieder, mindestens jedoch mit einfacher Mehrheit aller Fachschaftsmitglieder, einen Nachfolger wählt.
- (2) Sollte einem Mitglied das Misstrauen ausgesprochen werden, müssen eventuell vorhandene Nachrücker der Reihe nach als Nachfolger vorgezogen werden.

§21 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat gibt sich nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen und Satzungen eine Geschäftsordnung.

IV. Tutoren

§22 ESA Tutor

- (1) ESA Tutoren sind Mitglieder der Fachschaft, welche die von der Erstsemesterkommission (ESK) festgelegte und vom Erstsemesterprojekt (ESP) durchgeführte Schulung erfolgreich absolviert haben.
- (2) Die ESA Tutoren sind das ausführende Organ der Fachschaft in Bezug auf Planung und Durchführung der Begrüßung und weiteren Veranstaltungen für die Erstsemesterstudenten.
- (3) ESA Tutoren sind lediglich zur Mithilfe bei Veranstaltung im Rahmen der ESA angehalten. Unterstützung bei anderen Veranstaltungen der Fachschaft geschieht auf freiwilliger Basis.
- (4) Die ESA Tutoren der Fachschaft planen die Orientierungstage. Der Fachschaftsrat unterstützt die ESA Tutoren bei der Planung der Veranstaltungen finanziell, logistisch und organisatorisch.
- (5) Die ESA Tutoren werden per Casting ausgewählt. Die Bewerbungsausschreibung muss bis Mitte Oktober aus elektronischem Weg allen Erstsemestern zugesandt werden, Ende November ist Bewerbungsschluss und Anfang Dezember findet das Casting statt. Die Jury besteht aus den zwei ESA Referenten und dem Vorsitz des Fachschaftsrats.
- (6) Die ESA Referenten haben nur unterstützende Funktion.

§23 Tutorenversammlung

- (1) Die Tutorenversammlung besteht aus allen ausgebildeten ESA Tutoren und den ESA Referenten der Fachschaft.
- (2) *ersatzlos gestrichen*
- (3) Die Tutorenversammlung kann in ihrer Gesamtheit Anträge an die Fachschaft stellen.
- (4) Die Ladungsfrist für die Tutorenversammlung beträgt eine Woche.
- (5) Die Tutorenversammlung erhält durch den Fachschaftsrat eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Tutorenversammlung ist dem Fachschaftsrat durch die ESA Referenten Rechenschaft schuldig.
- (7) Der Fachschaftsrat hat ein Vetorecht gegenüber der Tutorenversammlung.

V. Finanzen

§24 Finanzreferent

- (1) Der Finanzreferent und sein Vertreter bewirtschaften die Finanzen der Fachschaft.
- (2) Das Amt des Finanzreferenten ist mit dem Amt des Kassenwarts gemäß §16 Fachschaftsrahmenordnung verknüpft.
- (3) Der Finanzreferent hat ein aufschiebendes Vetorecht.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

§25 Haftung

Im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten des Fachschaftsrats durch eines seiner Mitglieder, hat dieses den der Studierendenschaft oder der Fachschaft daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

VI. Schlussbestimmungen

§26 Änderungen der Fachschaftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Fachschaftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Änderungen dieser Ordnung bedürfen eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt nach Überprüfung und zustimmender Kenntnisnahme des Allgemeinen Studierenden-Ausschuss der FH Aachen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Fachschaftsordnungen des Fachschaftsrats Gestaltung der FH Aachen außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung muss im Fachbereich Gestaltung der FH Aachen veröffentlicht werden.
- (4) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 28. November 2012

Aachen, den 29. November 2012